

BGer 5A 255/2024 vom 10. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_255_2024

FR: TF 5A 255/2024 du 10 mai 2024

IT: TF 5A 255/2024 del 10 maggio 2024

Regeste

Kinderbelange | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat Rechtsbegehren in der Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Soweit es um Geldforderungen geht, sind bezifferte Anträge zu stellen (BGE 134 III 235 E. 2; 143 III 111 E. 1.2), jedenfalls soweit sich nicht aus der Begründung ohne weiteres ergibt, auf welchen Betrag der Rechtssuchende eine Geldleistung festgesetzt wissen will (BGE 125 III 412 E. 1b); dies gilt ebenfalls im Zusammenhang mit Unterhaltsbegehren und auch bereits im kantonalen Verfahren, unbekümmert um die dort für den Kindesunterhalt geltende Offizial- und Untersuchungsmaxime (BGE 137 III 617 E. 4.3, 4.5 und 5). Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Sodann ist das Verfahren vor Bundesgericht schriftlich (Art. 57 f. und 105 BGG) und das Bundesgericht nimmt keine Beweise ab, insbesondere hört es keine Zeugen an (BGE 136 III 209 E. 6.1).

E. 2

In Bezug auf die Statusfragen stellt der Beschwerdeführer hinreichende Rechtsbegehren. Er setzt sich aber nicht in sachgerichteter Weise mit den ausführlichen Erwägungen des insgesamt 75-seitigen obergerichtlichen Urteils auseinander: In Bezug auf das Sorgerecht beschränkt er sich auf abstrakte Aussagen und Statistiken, betreffend das Besuchsrecht rechnet er die anfängliche Phase mit einer Stundenkalkulation auf einen langen Zeitraum hoch und bemängelt, die gewährten Besuchzeiten seien völlig ungenügend, zum beantragten Ferienrecht äussert er sich nicht und im Kontext mit der Namensgebung beschränkt er sich pauschal auf die Kritik, der italienische Namen sei dem arabischen vorgezogen worden, was nicht angehe. In all diesen Punkten fehlt es an einer konkreten Auseinandersetzung mit den detaillierten Erwägungen des angefochtenen Entscheides, weshalb die Beschwerde insofern unbegründet bleibt. In Bezug auf die Unterhaltsfestsetzung scheidet die Beschwerde bereits an den fehlenden bezifferten Rechtsbegehren. Der Beschwerdeführer beklagt sich über eine zu hohe und seine Karriere

behindernde Unterhaltslast und listet verschiedene Schemen auf, ohne dass sich diesen konkret entnehmen liesse, auf welchen Betrag er den Kindesunterhalt festgesetzt wissen möchte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.